

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Inserationspreis 10 Pf. pro dreigeschaltete Corpusezeile.

Ernst und Bernd von Martin Berger in Arnsdorf A. H. Berger in Wilsdruff — Verantwortlich für die Redaktion H. A. Berger.

No. 26.

Sonnabend, den 29. Februar

1896.

Bekanntmachung,

das Musterungsgeschäft im Aushebungsbereiche Nossen betreffend.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbereiche Nossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

Dienstag, den 24. März 1896 von Vormittags 9 Uhr an

für die Militärflichtigen aus der Stadt Lommatzsch, sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Lommatzsch
im Schiehhause zu Lommatzsch;

Mittwoch, den 25. März 1896 von Vormittags 9 Uhr an

für die Militärflichtigen aus der Stadt Wilsdruff, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff:
Altzaneberg, Birkenhain, Blankenstein, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Hohberg, Hohenschönberg und Herzogsvalde

im Gasthause „zum Adler“ in Wilsdruff

und

Donnerstag, den 26. März 1896 von Vormittags 9 Uhr an
für die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff:
Hühndorf, Kaußbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Müntzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Obersteinbach, Röhrsdorf, Roitzsch, Rothschönberg, Sachsdorf, Schniedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Ullersdorf, Weistropp und Wilberg ebenfalls
im Gasthause „zum Adler“ in Wilsdruff;

Freitag, den 27. März 1896 von Vormittags 9½ Uhr an
für die Militärflichtigen aus den Städten Nossen und Siebenlehn und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Nossen:
Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkardsdorf und Choren-Toppschädel

im Gasthause „zum Deutschen Haus“ in Nossen

und

Sonnabend, den 28. März 1896 von Vormittags 9½ Uhr an

für die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Nossen:
Deutschendorf, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Göltzscha, Görlitz, Gottliebsfriedrichsgrund, Gruna mit Alendorfer Lehden, Hirschfeld, Höfgen, Hobentanne, Isendorf, Karcha, Käsenberg, Kleßig, Kreisha, Leichen, Lütterwitz, Matzsch, Markitz, Mergenthal, Münschwitz, Niedereula, Nohlig, Oberaula, Obergruna, Oberlößnitz, Petersberg, Pinnowitz, Prielen, Radewitz, Rauhelia, Reinsberg mit Wolfsgrün und Drehfeld, Rhäsa, Rüsseina, Saalitz, Schreibis, Siahna, Starrbach, Wendischbora, Wetterwitz, Woltan, Zella und Zettig mit Gallitzin ebenfalls

im Gasthause „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Montag, den 30. März 1896 Vormittags 9½ Uhr

Loosungstermin für den gesamten Aushebungsbereich Nossen

im Gasthause „zum Deutschen Haus“ in Nossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbereiche Nossen aufhältliche Militärflichtige der Altersklasse 1876/96, in gleicher Weise die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrestanten und überhaupt Solche, über deren Militärverhältnis noch nicht entgültig entschieden worden ist, oder, welche von der Wiederholung der Gestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben bei Vermeidung der in § 33 des Reichsmilitärgegesetzes vom 2. Mai 1874, verbunden mit § 26 Punkt 7 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 angedrohten Strafen und sonstige Nachtheile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich und zwar

in Lommatzsch und Wilsdruff früh 8 Uhr,

in Nossen früh 8½ Uhr

zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Gestellung eines vorgeladenen Militärflichtigen **krankheitshalber** unzulässig ist, sind zur Entschuldigung des Aufzuhaltens ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibörde zu beglaubigen sind, beizubringen. (§ 62 Pkt. 4 der Wehrordnung.)

Das Erscheinen im Loosungstermine Seiten der Loosungsberechtigten ist freigestellt, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Kommision loosen wird. Die Herren **Gemeindvorstände** und von Seiten der Stadträthe und bez. Stadtgemeinderäthe je ein **Rathsmitglied** bez. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Auskunftserteilung über die Verhältnisse der Gestellungspflichtigen auch während des Termins anwesend zu sein.

Zugleich werden die Militärflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

1. daß jeder Militärflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensteintritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. (§ 63 Punkt 8 der Wehrordnung.)
2. daß die zu einer 4jährigen aktiven Dienstzeit bei der Cavallerie sich verpflichtenden Mannschaften, sofern sie dieser Verpflichtung nachgetragen sind, nach § 12 Ziffer 2 der Wehrordnung außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebot in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Übungen genießen; und daß endlich
3. diejenigen Militärflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten wollen, hierüber eine Einwilligungsklärung des Vaters bez. des Vormundes womöglich schon im Musterungstermine beizubringen haben.

Ferner werden die Militärflichtigen noch besonders darauf hingewiesen,

- a. daß alle etwa wegen **häuslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringenden **Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst** unter Beweisführung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Verhöhung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die Legitimen der Königlichen Ersatz-Kommision in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den diensttuenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies unzulässig, so ist ein Zeugnis des **Bezirksarztes** über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;
- b. daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
- c. daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der Königlichen Ober-Ersatz-Kommision in Gemäßheit der Bestimmung von § 63 Punkt 7 der Wehrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reflamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäft eingetreten ist;
- d. daß Rekurrenz gegen die Entscheidung der Königlichen Ersatz-Kommision an die Königliche Ober-Ersatz-Kommision, sowie gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-Ersatz-Kommision an die Königliche Ober-Rekrutierungsbehörde gelangen und daß Beschwerden gegen die Entscheidungen der Königlichen Ober-Ersatz-Kommision, da dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 31. August** der Königlichen Ober-Rekrutierungsbehörde mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der Königlichen Ersatz-Kommision einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Rellamation halber zu beachten und zu thun haben;
- e. daß, wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des **Bezirksarztes** beizubringen hat. Die Abhörung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

Endlich werden

- f. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrordnung ihnen obliegende Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Gestellung der Militärflichtigen zu sorgen, sowie darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt bez. in das vorstehend unter b gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener ärztlicher Erstuntersuchungen darüber sich gründen müssen, und daß eine bloße Beglaubigung anderer Atteste, mit Ausnahme der oben errichteten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, hierzu nicht ausreicht.

Meissen, am 6. Februar 1896.
Der Civilvorsitzende der Königlichen Ersatz-Kommision des Aushebungsbereichs Nossen,
von Schroeter.